

ZH_OBERGERICHT RT160185 vom 21. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160185

FR: ZH_OBERGERICHT RT160185 du 21 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160185 del 21 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. September 2016 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Fällanden (Zahlungsbefehl vom 31. Mai 2016) gestützt auf den Verlustschein Nr. ... vom 22. März 2011 des Betreibungsamtes Fällanden definitive Rechtsöffnung für Fr. 429.30, die Betreuungskosten und Kosten und Entschädigung gemäss angefochtenem Urteil (Urk. 13 = Urk. 16). Das Urteil erging zunächst in unbegründeter und hernach - auf Begehren des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) (Urk. 12) - in begründeter Fassung (Urk. 13).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 24. Oktober 2016 innert Frist (Urk. 14) Beschwerde (Urk. 23).

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde - wie nachstehend gezeigt - sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburg-haus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Überdies hat die Beschwerdeschrift konkrete Anträge zu enthalten. Aus diesen muss eindeutig hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen).

- 3 -

E. 5

Bereits in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz wird auf die Anforderungen an eine Rechtsmitteleingabe hingewiesen (Urk. 16 S. 5, Dispositiv-Ziffer 6). Trotzdem stellt der Gesuchsgegner keine konkreten Anträge, so dass unklar bleibt, inwieweit das vorinstanzliche Urteil angefochten wird und wie der angefochtene Entscheid stattdessen

lauten sollte. Hinzu kommt, dass sich der Gesuchsgegner mit keinem Wort mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt. Er findet das angefochtene Urteil lediglich "sehr faul" und "an Dummheit kaum zu übertreffen". Schliesslich wirft er die Frage auf, weshalb sie den Gerichten keinen neuen Verlustschein geschickt hätten (Urk. 13, wobei unklar bleibt, wer den Gerichten nach Auffassung des Gesuchsgegners einen neuen Verlustschein hätte schicken sollen). Sollte der Gesuchsgegner damit geltend machen wollen, er sei nach wie vor nicht in der Lage, die in Betreuung gesetzte Forderung zu bezahlen, so ist er darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann, im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden kann, sondern erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu prüfen sein wird (Art. 92 und 93 SchKG). Zusammengefasst kommt der Gesuchsgegner seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 6

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 429.30. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Da der Gesuchsgegner vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.